

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Ersatzpreis vierjährlich Mf. 1.80 einschließlich „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Bezirksstelle, bei unsfern Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Ges.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die sempitige Seite 12 Pf.,
für auswärtige 15 Pf. Im Rollenmetall die
Seite 40 Pf. Bei sämtlichen Seiten die gespaltene
Seite 40 Pf.
Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Zerstörer Nr. 110.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

M 96.

Sonnabend, den 28. April

1917.

Auf Grund von § 9 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. vorigen Monats über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren (Nr. 9 Seite 2 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle) werden nach Vernehmungen mit dem Finanzministerium als „ausständige Stellen“ im Sinne von § 6 a. a. O. zur Begutachtung von Anträgen der Betriebsunternehmer auf Berufskleidung und Unterhaltsbedarf bestimmt:

1. die Vergleichsposten für solche Betriebe, die der Berg- und Betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts (§ 408 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217, und § 1 der Verordnung vom 12. Mai 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256) unterworfen sind;
2. die Gewerbeinspektionen für die ihren Aufsicht — nach § 189 b d. GO. — unterstehenden Gewerbebetriebe;
3. die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung, im übrigen die Amtshauptmannschaft für alle nicht unter Ziffer 1 und 2 fallenden Betriebe, d. h. solche der Landwirtschaft.

Dresden, den 24. April 1917.

1952
Ministerium des Innern. 470 d III Kr 1

Die Bekanntmachung des Bezirksverbands Schwarzenberg vom 1. März 1917, Kleinhandelspreise für Haselnußöl, (Ergeb. Volksfreund Nr. 62, vom 17. März 1917) wird hiermit aufgehoben.

Schwarzenberg, am 24. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Verbot des Schweinesleischverkaufs.

Um die vorhandenen geringen Mengen von Schweinesleisch, die sich in den nächsten Wochen infolge des vermindernden Auftriebs von Schlachtschweinen voraussichtlich noch erheblich verringern werden, möglichst weiter Kreisen der Bevölkerung zugute kommen zu lassen, wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg die gewerbliche Abgabe von frischem, gepökeltem oder geräuchertem Schweinesleisch bis auf weiteres untersagt.

Das gesamte bei Schweinschlachtungen anfallende Fleisch ist vielmehr zur Herstellung von Wurst zu verwenden, bzw. nach nächster Anreisung der Gemeindebehörden zwecks späterer Verwendung zur Wurstherstellung einzufallen oder einzupölen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden gemäß § 14 Ziffer 5 und § 3 der Reichsfleischordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzenberg, am 26. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Reichsreisebrotmarken.

Abänderung zu Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 2. April 1917, Reichsreisebrotmarken betreffend:

Nach neuerer Anweisung der Reichsgetreidestelle wird die Gültigkeit der Reisebrotmarken alten Musters bis mit 15. Mai 1917 verlängert. Vom 16. Mai 1917 ab besitzen nur noch die Reisebrotmarken des neuen Musters (mit Unterrück) Gültigkeit.

Abänderung zu Ziffer 4 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 2. April 1917, Reichsreisebrotmarken betreffend:

Die von den Bäckern, Mehleinnehmern sowie Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bis mit 15. Mai 1917 vereinnehmten Reisebrotmarken der alten Ausführung sind spätestens am 18. Mai 1917 bei den Ortsbehörden abzuliefern. Nach dem 18. Mai 1917 abgelieferte Marken werden bei der Ausstellung der für den Mehlbezug der Bäcker und Mehleinnehmern erforderlichen Bescheinigungen nicht berücksichtigt. Soviel Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Reisebrotmarken verspätet abliefern, haben sie kein Recht auf Umtausch in kommunale Brotmarken (Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg über Reichsreisebrotmarken vom 2. April 1917 — Ergeb. Volksfreund vom 11. April 1917).

Schwarzenberg, den 26. April 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Vom Weltkrieg.

Abstauen der Schlacht bei Arras.

55 000 Tonnen im Mittelmeer versenkt.

Der englische Durchbruchversuch bei Arras darf heute schon als gescheitert angesehen werden; die daran beteiligten feindlichen Divisionen haben sich dermaßen verblutet, daß es längerer Zeit bedarf, sie wieder verwendungsfähig zu machen. Von maßgebender Seite wird dazu des Weiteren ge-

Berlin, 26. April. Die Schlacht bei Aras flautete am dritten Kampftage sichtlich ab. Die Engländer vermochten ihre gesichteten und zusammen geschossenen Divisionen nur noch an wenigen Stellen des Frontabschnittes beiderseits der Scarpe zu stärkeren Angriffen vorzutreiben. Der mächtig ausgeprägt und heftig begonnene Durchbruch versuch der Engländer ist buchstäblich verblutet. Nach den Aussagen jener Teile unserer Kampftruppen, die bereits im Osten fochten, lassen sich die Verluste der Engländer nur mit jenen der Massenverluste der Russen vergleichen, welche die Russen bei ihnen ohne Unterstützung von Artillerie ausgeführten Angriffen erlitten. Aus allen Gefangen-

aussagen geht ebenfalls klar hervor, wie ungewöhnlich die englischen Bataillone zusammenkämpften wurden. Zwischen Lens und Gavrelle licht das feindliche Artilleriefeuer im Laufe des gestrigen Vormittags stellenweise nach, während um den Ort Gavrelle, wo an den vorangegangenen Tagen, abermals erbittert gekämpft wurde. Ein vereinzelter feindlicher Vorstoß nördlich vom Bahnhof Roer brach in unserm Feuer unter schweren Verlusten zusammen. Südlich der Scarpe griffen die Engländer dreimal erbittert an. Unter schweren Verlusten wurden sämtliche drei Angriffe zum größten Teil schon durch Feuerwirbel zurückgeschlagen. Auch weiter südlich wurden nächtliche Vorstoße ab-

Herr Emil Brandt

hat unserer Stadt seinen gesamten Besitz zu wohltätigen Zwecken hinterlassen und dadurch sein allzeit bewiesenes Interesse für deren Förderung gekrönt.

Wir bekunden hiermit

unsere wärmste Dankbarkeit und Anerkennung

für seine treue Gesinnung und die in schwerster Zeit doppelt wertvolle Vermögenszuwendung.

Wir werden ihn stets in ehrendem Gedächtnis behalten.

Eibenstock, den 27. April 1917.

Der Stadtrat.

Hesse.

Die Stadtverordneten.

I. V. K. Ernst Clauss.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 28. d. J. verkaufen die Fleischer:
Lang, Reichner, Dr. Müller, Uhlmann, Heidrich Rind- und Kalbfleisch. Preise werden durch Auflhang bekanntgegeben.
Schnitzmenge 150 g. Bei Volksküchenfesten ist die Fleischkürzung nach dem auf der Fleischmarktausgabe angebrachten Vermerke zu vollziehen. Diese Vermerke werden in der Regel auf die doppelte Menge der bisherigen Kürzungen lauten, weil bei dem letzten Verkaufe von Volksküchenfesten wieder volle Wochentafeln abgegeben worden sind.
Urlauber erhalten Fleisch bei Uhlmann.

Verkaufsordnung:

R u. S in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.

H—M " " " 10—12

A—G " " " 1—3 Uhr nachm.

N—Q u. T—Z " " " 3—5 "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 27. April 1917.

Der Stadtrat.

Erhöhung des Kartoffelpreises.

Von Sonnabend, den 28. April 1917, an wird der Preis der von der Stadt vermittelten, von den beauftragten Händlern hier selbst im Kleinhandel abgegebenen Kartoffeln auf 7½ Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Eibenstock, den 26. April 1917.

Der Stadtrat.

Die Arbeiterzählung

hat in diesem Jahre am 1. Mai zu erfolgen.

Alle Gewerbetreibenden und Unternehmer hier, denen Zählbogen zugestellt worden sind, werden aufgefordert, die Vordrucke bis zum

5. Mai dieses Jahres

vorschriftsmäßig ausgefüllt und reinlich an Ratsstelle — Polizeiregistratur — wieder abzugeben.

Bei Ausfüllung der Zählbogen sind die aufgedruckten Erläuterungen genau zu beachten.

Eibenstock, den 20. April 1917.

Der Stadtrat.